



Tälestraße 2
74427 Fichtenberg

Telefon 0 79 71 / 95 66 0
Telefax 0 79 71 / 95 66 49

E-Mail: info@wex-stb.de
<http://www.wex-stb.de>

Informationsbrief

Juni 2009

Inhalt

- 1 Niedrigerer Krankenversicherungsbeitragssatz ab 1. Juli 2009
- 2 Nachlassregelungen: Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform beachten
- 3 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge
- 4 Steuerfreie Veräußerung von Zertifikaten: Frist bis 30. Juni 2009 beachten
- 5 Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen
- 6 Abschreibung bei Kursverlusten von Aktien im Betriebsvermögen
- 7 Fristverlängerung für Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit
- 8 Neuer „Vorläufigkeitskatalog“

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mi. 10. 6. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 6. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15. 6. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15. 6. ⁴
Umsatzsteuer ³	15. 6. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Niedrigerer Krankenversicherungsbeitragssatz ab 1. Juli 2009

Im Rahmen des sog. Konjunkturpakets II⁵ wurde auch der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der **gesetzlichen** Krankenversicherung ab 1. Juli 2009 von 14,6 % auf **14,0 %** gesenkt.⁶ Der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung beträgt dann 7,0 % und der Arbeitnehmeranteil 7,9 % (der allgemeine Gesamtbeitragssatz beträgt somit 14,9 %).

Als Folge dieser Beitragssatzsenkung verringert sich auch der Höchstbetrag für den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss für **privat** krankenversicherte Arbeitnehmer von 268,28 Euro auf **257,25 Euro** (3.675 Euro × 7 %). Die ursprünglich zum 1. Juli 2010 vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 2,8 % auf 3,0 % wird auf den 1. Januar 2011 verschoben.⁷

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15. 6., weil der 13. 6. ein Samstag ist.

5 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl 2009 I S. 416).

6 Vgl. GKV-Beitragssatzverordnung i. d. F. des Konjunkturpakets II.

7 Vgl. Art. 10, 12 und 18 des Konjunkturpakets II.

2 Nachlassregelungen: Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform beachten

Bei erbrechtlichen Gestaltungen sind neben familiären Aspekten häufig auch steuerliche Überlegungen zu berücksichtigen. Durch die kürzlich verabschiedete Erbschaftsteuerreform sind Änderungen in Kraft getreten, die ggf. eine Überprüfung vorhandener Nachlassregelungen erforderlich machen. So kommt z. B. die Erbschaftsteuerbefreiung für das **selbstgenutzte Familienheim** nur dann in Betracht, wenn auch der Erbe die Immobilie mindestens zehn Jahre lang selbst nutzt.⁸

Setzen sich Ehegatten gegenseitig als Erben ein (sog. **Berliner Testament**), soll dadurch sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte wirtschaftlich versorgt ist; auch der Verbleib im gemeinsamen Familienheim ist so in der Regel gewährleistet. Bei Ehegatten mit Kindern werden diese im Berliner Testament häufig als „Schlusserben“ eingesetzt. Dies kann jedoch nachteilig sein, wenn größeres Vermögen vorhanden ist. In diesem Fall wird das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten ggf. zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen, während die Kinder beim zweiten Erbfall (Übergang des Gesamtvermögens beider Ehegatten nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen) ggf. ein höheres Vermögen mit einem höheren Steuersatz versteuern müssen, aber nur einmal den persönlichen Freibetrag erhalten.

Insbesondere bei größeren Vermögen ist zu prüfen, ob der Nachlass auf Ehegatten und Nachkommen (z. B. Kinder, Enkel) **aufgeteilt** werden kann. So können Kindern z. B. Geldvermächtnisse (in Höhe des persönlichen Freibetrags) zugewendet werden, die zwar beim Tod des erstversterbenden Ehegatten anfallen, aber erst später fällig werden. Eine weitere Alternative ist die (teilweise) Übertragung z. B. auf Kinder bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung des Ehegatten durch die Vereinbarung von Nutzungsrechten (z. B. durch ein Wohnrecht am Familienheim). Hier ist allerdings zu beachten, dass das Familienheim grundsätzlich nur dann beim Erben steuerbefreit ist, wenn dieser die Wohnung **selbst nutzt** (maßgeblich ist der Lebensmittelpunkt). Diese Voraussetzung ist bei Kindern regelmäßig nicht erfüllt, wenn dem überlebenden Ehegatten ein (lebenslanges) Wohnrecht eingeräumt wird. Insbesondere in Erbfällen, in denen der persönliche Freibetrag (Kinder: 400.000 Euro) voraussichtlich ausgeschöpft wird, sollte geprüft werden, ob der Erbe die Wohnung auch tatsächlich nutzen, d. h. beziehen kann.

Bei **mehreren Erben** ist im Hinblick auf die Steuerbefreiung darüber hinaus zu beachten, dass der nutzende Erbe auch **alleiniger** Eigentümer der Wohnung wird. Dies kann durch eine testamentarische Teilungsanordnung bzw. durch eine entsprechende **Erbauseinandersetzung** erreicht werden. Die (vollständige) „Übertragung der Steuerbefreiung“ ist dabei allerdings nur möglich, wenn das übrige verfügbare geerbte (Kapital-)Vermögen so hoch ist, dass der Erbe daraus die Ausgleichszahlungen an die Miterben bestreiten und so das alleinige Eigentum an der Wohnung erwerben kann.⁹

Beispiel:

Erben (zu gleichen Teilen)	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Familienheim (Wert: 600 T€)	200 T€	200 T€	200 T€
übriges (Kapital-)Vermögen			
a) 900 T€	300 T€	300 T€	300 T€
b) 1,2 Mio. €	400 T€	400 T€	400 T€

Nur im Fall b) reicht der übrige Erbteil eines Kindes (400 T€) aus, die anderen Anteile am Familienheim (2 × 200 T€) zu erwerben. In diesem Fall kann die Steuerbefreiung für die ganze Wohnung in Anspruch genommen werden. Eine Ausgleichszahlung aus dem eigenen Vermögen des Erben ist dagegen nicht „begünstigt“.

Nachteilig ist diese Regelung bei Erbengemeinschaften, wenn der Nachlass ausschließlich aus einem Familienheim besteht oder das übrige verfügbare Vermögen nicht für den Erwerb der anderen Miteigentumsanteile ausreicht; dann kommt eine Steuerbefreiung für die Familienwohnung nur anteilig – entsprechend der Erbquote des die Wohnung nutzenden Erben – in Betracht.

3 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge

Deutsche Unternehmer, die im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuer entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Dieses Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist für Unternehmer vorgesehen, die in dem jeweiligen Staat **keine steuerpflichtigen** Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in dem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.¹⁰

Die Erstattung von Vorsteuern aus einem **EU-Mitgliedstaat** ist auch dann möglich, wenn lediglich bestimmte Umsätze in dem ausländischen Staat ausgeführt werden (z. B. steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Umsätze mit Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, Beförderungseinzelbesteuerung oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – vgl. § 59 UStDV).

⁸ Siehe § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG n. F.

¹⁰ Vgl. § 18 Abs. 9 UStG und §§ 59 bis 61 UStDV.

⁹ Siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2009 Nr. 2.

Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. **Drittländer**) ist grundsätzlich nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. **Gegenseitigkeit** besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht.¹¹

Der Vergütungsantrag ist in der Regel bis zum **30. Juni** des Folgejahres bei der zuständigen (ausländischen) Erstattungsbehörde (entweder direkt¹² oder über die entsprechende Auslandshandelskammer¹³) zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die **Originalrechnungen** bzw. Einfuhrbelege sowie eine Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

Es ist darauf hinzuweisen, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier sind zum Teil erhebliche Einschränkungen zu beachten. Darüber hinaus kommt eine Vergütung häufig nur in Betracht, wenn ein je nach Staat unterschiedlich hoher Mindestbetrag erreicht wird.

4 Steuerfreie Veräußerung von Zertifikaten: Frist bis 30. Juni 2009 beachten

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach 2008 erworben wurden bzw. werden, sind generell – d. h. ohne Berücksichtigung einer Haltefrist – der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Einkommensteuer wird dabei regelmäßig durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle (z. B. Bank, Finanzdienstleister) einbehalten und ist damit abgegolten. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum **31. Dezember 2008** gekauft wurden und länger als ein Jahr gehalten werden, bleiben steuerfrei, egal, wann sie verkauft werden.

Die neue Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich auch für sog. **Zertifikate**;¹⁴ das sind in der Regel Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. eines Indexes) abhängig ist. Allerdings gelten hier hinsichtlich der Übergangsregelung für **vor 2009 angeschaffte** Papiere besondere Fristen: Das alte Recht – unbefristete Steuerbefreiung nach einjähriger Haltefrist – gilt bei Zertifikaten, wenn diese **vor dem 15. März 2007** erworben wurden.

Für **nach dem 14. März 2007** bis Ende 2008 angeschaffte Zertifikate sind folgende Konstellationen möglich:

a) Zertifikat wird innerhalb von 12 Monaten verkauft	steuerpflichtig
b) Zertifikat wird länger als ein Jahr gehalten und nach dem 30. Juni 2009 verkauft	steuerpflichtig
c) Zertifikat wird länger als ein Jahr gehalten und bis zum 30. Juni 2009 verkauft	steuerfrei

Das bedeutet, dass für Veräußerungsgewinne aus nach dem 14. März 2007 erworbenen Zertifikaten außerhalb der einjährigen Haltefrist eine Verkaufsfrist zu beachten ist; nur dann, wenn die Veräußerung bis zum 30. Juni 2009 erfolgt, bleiben die Gewinne steuerfrei.¹⁵

Nach dem bis Ende 2008 geltenden Recht können Verluste aus derartigen Geschäften regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn im Fall eines Gewinns dieser steuerpflichtig wäre. Altverluste aus Zertifikaten können im Rahmen einer Übergangsregelung bis 2013 auch mit Gewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften nach neuem Recht verrechnet werden.¹⁶

Erträge aus dem Verkauf von Zertifikaten, die **ab 2009** erworben werden, sind wie andere Aktien- und Wertpapiererträge künftig grundsätzlich steuerpflichtig.

5 Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen

Unternehmer können die Einkommensteuer für **Geschenke** an Geschäftsfreunde mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % übernehmen und an das Finanzamt abführen (siehe § 37b EStG). Der Geschäftspartner braucht den Wert des Geschenkes dann nicht mehr zu versteuern. Wählt der Unternehmer diese Besteuerungsmethode, gilt dies für **alle** im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke an Geschäftspartner – auch soweit sie unterhalb der Grenze für den Betriebsausgabenabzug von 35 Euro liegen.

Diese Pauschalierung ist auch möglich für bestimmte lohnsteuerpflichtige Sachzuwendungen an **Arbeitnehmer** (z. B. Incentive-Reisen, Sachprämien). Die pauschale Einkommensteuer gilt als „Lohnsteuer“ und ist mit der regelmäßig abzugebenden Lohnsteuer-Anmeldung des Betriebs anzumelden und abzuführen.

Zu beachten ist, dass auf die Pauschalsteuer nach § 37b EStG vom Unternehmer auch Solidaritätszuschlag und **pauschale Kirchensteuer** zu erheben und abzuführen sind. Dies gilt nicht nur für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, sondern auch für die Pauschalsteuer, die auf Geschenke etc. an Geschäftsfreunde entfällt. Kann bzw. will der Unternehmer – was der Regelfall sein dürfte – die Kirchenangehörigkeit der Geschäftspartner nicht feststellen, so hat er für **alle** Empfänger die Kirchensteuer nach einem **ermäßigten** Steuersatz¹⁷

11 Siehe BMF-Schreiben vom 10. November 2008 – IV B 9 – S 7359/07/10009 (BStBl 2008 I S. 967). Bei Unternehmern in Drittländern ist die Vergütung von Vorsteuerbeträgen aus dem Bezug von **Kraftstoffen** regelmäßig **ausgeschlossen** (§ 18 Abs. 9 Satz 7 UStG).

12 Siehe unter www.bzst.de: Umsatzsteuervergütung – Inländische Unternehmer – Anschriften der ausländischen Behörden für die Vergütung von Umsatzsteuer.

13 Siehe unter www.ahk.de: AHK Standorte.

14 Für sog. Finanzinnovationen gelten Besonderheiten.

15 Siehe § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG.

16 Siehe § 23 Abs. 3 Satz 9 i. V. m. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG.

17 Je nach Bundesland zwischen 4 % und 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

zu berechnen. Für Geschäftsfreunde, für die der zuwendende Unternehmer die **Nicht**zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft **nachweisen** kann, braucht insoweit keine pauschale Kirchensteuer abgeführt zu werden; in diesem Fall ist aber für die übrigen Empfänger der allgemeine Kirchensteuersatz¹⁸ anzuwenden.¹⁹

6 Abschreibung bei Kursverlusten von Aktien im Betriebsvermögen

Nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter können in der Bilanz auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof²⁰ hat entschieden, dass davon für Aktien, die als Finanzanlagen gehalten werden, dann auszugehen ist, wenn der Börsenwert am Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und auch zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vorliegen. Da der Bundesfinanzhof offengelassen hat, ob auch geringe Wertveränderungen bereits eine Abschreibung rechtfertigen, hat die Finanzverwaltung²¹ nun dazu Stellung genommen.

Abweichend von der bisherigen Rechtsauffassung²² hat die Finanzverwaltung jetzt Grenzen festgelegt, bei deren Überschreiten eine Teilwertabschreibung zugelassen wird. Danach können Aktien auf einen niedrigeren Wert abgeschrieben werden, wenn der Kurswert im Verhältnis zu den Anschaffungskosten

- am Bilanzstichtag um mehr als **40 %**
oder
- am aktuellen und am vorangegangenen Bilanzstichtag – also über einen längeren Zeitraum – um mehr als **25 %**

gesunken ist. Dabei sind – wie bisher – Erkenntnisse, die bis zum Tag der Bilanzaufstellung gewonnen werden, mit zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zum nächsten Bilanzstichtag eine gewinnerhöhende **Wertaufholung** vorgenommen werden muss, wenn der Kurs bis zu diesem Stichtag wieder ansteigt.²³

Wird eine Teilwertabschreibung auf Aktien vorgenommen, die von einer **Kapitalgesellschaft** gehalten werden, ist zu beachten, dass diese Abschreibung in der Regel steuerlich **nicht** berücksichtigt werden darf.²⁴ Bei Personenunternehmen wirken sich lediglich **60 %** des Abschreibungsbetrages steuermindernd aus.²⁵

7 Fristverlängerung für Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit

Die Zahlung von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen.²⁶ Die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet, wenn die Satzung des Vereins die Bezahlung des Vorstands (ausdrücklich) zulässt.

Die Finanzverwaltung²⁷ hat jetzt die Frist für entsprechende Satzungsänderungen um sechs Monate bis zum **31. Dezember 2009** verlängert.

8 Neuer „Vorläufigkeitskatalog“

Beim Bundesfinanzhof, beim Bundesverfassungsgericht und auch beim Europäischen Gerichtshof sind zahlreiche das deutsche Steuerrecht betreffende Musterverfahren anhängig. Zur Vermeidung von Masseneinsparungen wird die Steuer in vielen Fällen vorläufig festgesetzt. Die Finanzverwaltung erstellt einen Katalog mit Vorläufigkeitsvermerken, der immer wieder angepasst wird. Folgende Punkte sind neu aufgenommen worden:²⁸

- Einschränkung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2007
- Nichtabziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften ab 2005
- Höhe der Kinderfreibeträge ab 2001
- Höhe des Grundfreibetrags ab 2001
- Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (betroffen ist die Reduzierung zahlreicher Freibeträge und Vergünstigungen ab 2004, die erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurden).

18 Regelmäßig 9 % je Bundesland; in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern jeweils 8 %.

19 Siehe gleichlautender Ländererlass vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I S. 76); für Rheinland-Pfalz: Erlass vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A – 06 – 001/04 – 441 (BStBl 2009 I S. 332).

20 Urteil vom 26. September 2007 I R 58/06 (BStBl 2009 II S. 294).

21 BMF-Schreiben vom 26. März 2009 – IV C 6 – S 2171 – b/0 (BStBl 2009 I S. 514).

22 Vgl. BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 – IV C 2 – S 2171 b – 14/00 (BStBl 2000 I S. 372).

23 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG.

24 Vgl. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG.

25 Vgl. § 3 Nr. 40 EStG (sog. Teileinkünfteverfahren).

26 Vgl. Informationsbrief Mai 2009 Nr. 5.

27 BMF-Schreiben vom 22. April 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 – 2009/0243856.

28 Vgl. BMF-Schreiben vom 1. April 2009 – IV A 3 – S 0338/07/10010 (BStBl 2009 I S. 510).